

Satzung

des Vereins "Peru-Hilfe-Kraichgau e.V. 1991" mit Sitz in 74925 Epfenbach/ Deutschland und dessen Zweigstelle "Peru-Hilfe-Kraichgau/Filial Cusco" in Cusco/ Peru in der, von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 1997 beschlossenen Fassung.

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen "Peru-Hilfe-Kraichgau e.V. 1991" und hat seinen Sitz in 74925 Epfenbach/Deutschland.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister und führt den Zusatz "e.V." .
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat in Cusco/Peru eine Filiale eingerichtet mit dem Namen "Peru-Hilfe-Kraichgau/ Filial Cusco" (RUC-Nr. 22173286). Der Verein setzt mittels Vollmacht einen Filialleiter ein.

§ 2

(Ziel und Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung von Entwicklunghilfeprojekten in der Dritten Welt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- a) Information und Aufklärung über die Probleme in der Dritten Welt.
- b) Einrichtung und Unterhaltung von Waisenhäusern, Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten für Waisen- und Straßenkindern in den Entwicklungsländern.
- c) Insbesondere sollen die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, schulische und berufliche Ausbildung und medizinische Versorgung gewährleistet werden; sowohl im Bereich der Gesundheitsvorsorge, als auch der akuten Behandlung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Mittelbeschaffung über Publikation und Aufrufe an die Bevölkerung sind zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Soweit sie nicht volljährig sind mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies geschieht

durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z.B. in Form von Daueraufträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

Im Verein gibt es auch Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.

§ 4

(Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres :

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluß des Mitgliedes.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied nach unbekannt verzogen ist und sich seit mindestens einem Jahr nicht mehr beim Verein gemeldet hat.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Vorstandschäftsbeschuß erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gegen diese gröblich verstoßen hat. Die Ausschließung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung an das betreffende Mitglied zulässig. Die Anrufung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Bis zum Beschluß dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Zweigstelle in Cusco/Peru

§ 6
(Vorstand)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer

Der Vorstand ist *grundsätzlich* ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf kann dem Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit bis zu drei weitere Personen für die Beratung einzelner Punkte in den Vorstand berufen. Diese haben bis zu ihrer Entlassung aus dem Vorstand das Sitz- und Rederecht im Vorstand. Ein Stimmrecht wird ihnen nicht gewährt.

§ 6a

(Leiter und Stellvertreter der "Peru-Hilfe-Kraichgau/Filial Cusco")

Damit der Verein in Peru rechtswirksam tätig werden kann, muß eine Filiale eingerichtet werden. Deren Leiter wird vom Verein "Peru-Hilfe-Kraichgau e.V. 1991" mit Sitz in Epfenbach/Deutschland ernannt und erhält durch eine Vollmacht Handlungsbefugnis.

§ 7

(Geschäftsführung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten.

Für die Zweigstelle in Cusco/Peru gilt, daß der Leiter zur Regelung aller notwendigen Verwaltungsangelegenheiten mit den zuständigen peruanischen Behörden, die zur Aufrechterhaltung der Zweigstelle erforderlich sind, durch den Verein bevollmächtigt ist.

Im kassentechnischen Bereich obliegt das Zeichnungsrecht dem Kassenwart. Im Verhinderungsfall einem der beiden Vorsitzenden.

In unbedingter Notwendigkeit kann das Zeichnungsrecht der beiden Vorsitzenden durch den 1. Vorsitzenden übertragen werden.

Durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder zur Abgabe von Willenserklärungen bestimmter Art ermächtigt werden.

Aufgrund ihrer Dringlichkeit kann der geschäftsführende Vorsitzende selbständig Entscheidungen treffen. Er hat jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung die Entscheidung vom

Vorstand bestätigen zu lassen.

§ 7a

Die Vertreter des Vereins werden in umfassender Weise von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland (BGB) befreit.

§ 8

(Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben :

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Verteilung der Geldmittel und Sachspenden
- c) Auswahl der zu fördernden Projekte
- d) Kontrolle über die Ausgaben der zugewendeten Geldmittel
- e) Vorbereitung aller Aktivitäten
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9

(Wahl, Amtsdauer des Vorstands)

Der Vorstand wird wie folgt alle zwei Jahre neu gewählt :

- a) der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Rechnungsprüfer und der 1. Beisitzer werden von den Mitgliedern in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt
- b) der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Rechnungsprüfer und der 2. Beisitzer werden von den Mitgliedern in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl gewählt

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Die Amtszeit beginnt vom Tag der Wahl an gerechnet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Die Mitgliederversammlung führt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer durch.

§ 10

(Vorstandssitzungen und Beschlußfassung des Vorstands)

Die Vorstandssitzung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes erforderlich. Die Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies beantragen.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in der

Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

Stimmberechtigt sind lediglich die acht Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muß. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

Die Protokolle sind beim Schriftführer geordnet aufzubewahren.

§ 11

(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied teilnehmen. Diese kann öffentlich sein. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig.

Mit Ausnahme der Wahlen obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Durchführung der Wahlen erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Wahlleiter.

§ 12

(Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sie ist einzuberufen :

- a) einmal innerhalb sechs Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern dem Antrag eine Tagesordnung beigelegt ist. Hierzu ist eine Begründung auf jeden Fall erforderlich
- c) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

§ 13

(Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte :

1. Wahl des gesamten Vorstands
2. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan

3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Jahresabrechnung
4. Entlastung des Kassenwarts
5. Entlastung des Vorstands
6. Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet werden
7. Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

§ 14

(Tagesordnung der Mitgliederversammlung)

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten :

1. Geschäftsbericht und Kassenbericht des Vorstands
2. Prüfungsbericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Kassenwarts
4. Entlastung des Vorstands
5. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan
6. gegebenenfalls die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitglieds
7. Sonstiges

§ 15

(Beschlußfassung der Mitgliederversammlung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so tritt die Versammlung 30 Minuten nach dieser Zeit zum zweiten Mal zusammen und ist nun beschlußfähig, gleichgültig wie groß die Zahl der Anwesenden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Niederschriften sind beim Schriftführer geordnet aufzubewahren.

§ 16

(Zweigstellenleiter, Projektleiter)

Zweigstellenleiter und Projektleiter werden vom Vorstand eingesetzt und entlassen. Sie können nicht Mitglied des Vereins sein. Sofern sie in Deutschland sind, sollen sie zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

In den Vorstandssitzungen steht ihnen lediglich ein Sitz- und Rederecht zu. In der Mitgliederversammlung haben sie volles Stimmrecht. Die Projektleiter haben während ihrer Tätigkeit die Möglichkeit, über den Vorstand Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 17

(Finanzierung)

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden, sowie durch den Erlös aus Veranstaltungen. Sämtliche Gelder werden ausschließlich vom Verein direkt an die Projekte überwiesen. Es werden keine Zweitorganisationen zwischen-

geschaltet.

§ 18
(Wahlordnung)

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Wahlen des Vereins die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Deutschland.

§ 19
(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung entscheidet eine innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den

Orden der Salesianer Don Boscos
Sträßchensweg 3, 53113 Bonn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20
(Inkrafttreten)

Diese Satzung wird in der Mitgliederversammlung am *19. Juni 2009 geändert und* beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Peru-Hilfe-Kraichgau e.V. 1991

Computerausdruck, daher ohne Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer